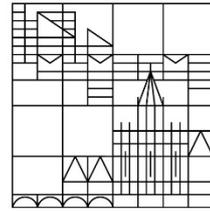


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 50/2022

**Zehnte Satzung zur Änderung der
Promotionsordnung der Universität
Konstanz**

Vom 28. Juli 2022

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Zehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz

vom 28. Juli 2022

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Konstanz in seiner Sitzung am 20. Juli 2022 die nachfolgende Zehnte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 22. Juni 2015 (Amtl. Bkm. 32/2015), berichtigt am 7. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 48/2015), zuletzt geändert am 1. Juni 2022 (Amtl. Bkm. 35/2022), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat der Änderung der Promotionsordnung gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 28. Juli 2022 zugestimmt.

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Regelungen

Die Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung werden wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss; er kann die Entscheidung im Umlaufverfahren treffen. Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft des Fachbereichs ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird mit der Annahme mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen, die oder der eine hinreichende fachliche Betreuung der Dissertation gewährleistet. Betreuende können sein: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder andere Prüfungsbeauftragte gem. § 7 Abs. 2 sowie Professorinnen und Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg oder anderer Hochschulen ohne eigenes Promotionsrecht. Im Fall, dass eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht der Universität Konstanz angehört, wird der Doktorandin oder dem Doktoranden eine weitere Betreuungsperson aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten der Universität Konstanz zugewiesen. Für das Verhältnis der Doktorandin bzw. des Doktoranden zur Universität gilt § 1 Abs. 5 und 9.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Den Doktorandinnen und Doktoranden werden grundsätzlich jeweils insgesamt drei Betreuungspersonen einschließlich ggf. Mentorinnen oder Mentoren für fachliche und Betreuungsfragen zugewiesen.“

Im Fall, dass einer Doktorandin oder einem Doktoranden keine drei Betreuungspersonen zugewiesen wurden, bestellt der Promotionsausschuss zusätzlich zur erstbetreuenden Person bzw. ggf. zu den ersten beiden Betreuungspersonen zwei bzw. eine weitere Person(en) aus der Gruppe der nach Abs. 4 betreuungsberechtigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die der Doktorandin oder dem Doktoranden als Mentorin(nen) oder Mentor(en) für fachliche und Betreuungsfragen zur Verfügung stehen.

Abweichend kann in den fachspezifischen Regelungen festgelegt werden, dass zusätzlich zu einer erstbetreuenden Person nur eine weitere Person, die die genannten Vorgaben erfüllt, der Doktorandin oder dem Doktoranden zugewiesen wird; es kann dabei festgelegt werden, ob diese Person als Mentorin oder Mentor oder als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer bestellt wird; zudem kann eine dritte Person als Drittbetreuung oder als Mentorin oder Mentor als mögliche Option vorgesehen werden.

Die in Satz 2 genannten Personen haben, soweit sie bereits bestellt sind, folgende Aufgaben:

1. Gemeinschaftliche und individuelle Beratung der Doktorandin oder des Doktoranden während der Promotion;
2. Verlässliche Durchführung von mindestens drei Betreuungsgesprächen im Laufe der Promotion in i.d.R. jährlichen Abständen über den Fortschritt der Dissertation mit Empfehlungen an die Doktorandin oder den Doktoranden.

Zweit- und Drittbetreuerinnen, Zweit- und Drittbetreuer sowie Mentorin(en) oder Mentor(en) werden der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zugewiesen; eine Mentorin oder ein Mentor als dritte Betreuungsperson wird spätestens innerhalb von drei Jahren nach der Annahme bestellt. Mentorinnen und Mentoren können auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden unter Beachtung der Vorgaben in Satz 2 gewechselt werden.“

2. In § 9 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens acht und kann frühestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann die mündliche Prüfung zu einem früheren Termin durchgeführt werden, sofern die Mitglieder der Prüfungskommission einer Verkürzung zustimmen. Die mündliche Prüfung dauert ein bis zwei Stunden; im Fall, dass ein Fachbereich das erweiterte Kolloquium über die Dissertation gemäß Abs. 1 als Prüfungsform zulässt, wird die Prüfungszeit gleichmäßig auf die einzelnen Prüfungsgegenstände aufgeteilt; in den Fachspezifischen Regelungen kann auch eine andere Aufteilung der Prüfungszeit auf die einzelnen Prüfungsgegenstände geregelt werden. Die mündliche Promotionsprüfung kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Bestellung von externen Prüferinnen und Prüfern, mit Zustimmung der Prüfungskommission anstatt in Präsenz oder parallel hierzu online als Videokonferenz durchgeführt werden. Die Prüfungskommission legt fest, ob alle oder nur einzelne Prüfungsbeteiligte in die-

ser Form an der Prüfung teilnehmen. Im Fall einer Durchführung über elektronische Medien sind Vorkehrungen zu treffen, um die Beteiligungsrechte der Mitglieder des Promotionsausschusses nach Abs. 3 zu gewährleisten.“

3. In § 16 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Urkunde enthält das Prädikat der Promotion, den Titel der Dissertation, das Prädikat der Dissertation sowie die Fachrichtungen der mündlichen Prüfung. Im Fall der Durchführung eines Promotionsstudiums können die Fachspezifischen Regelungen festlegen, dass anstelle der oder zusätzlich zu den Fachrichtungen der mündlichen Prüfung die gewählten Bereiche im Rahmen eines Promotionsstudiengangs aufgeführt werden. Die Urkunde wird auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert, mit dem Universitätssiegel versehen und von der Rektorin oder dem Rektor und der zuständigen Fachbereichssprecherin oder dem zuständigen Fachbereichssprecher unterzeichnet. Unberührt bleiben besondere Verfahrensregelungen aufgrund internationaler Vereinbarungen. Im Rahmen einer gemeinsamen Graduiertenschule mit der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) kann vereinbart werden, dass die Urkunde zusätzlich das Logo der MPG sowie die Unterschrift einer Leitungsperson der Graduiertenschule enthält.“

Artikel 2

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Mathematik und Statistik

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Mathematik und Statistik werden wie folgt geändert:

1. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5: Annahme als Doktorandin oder Doktorand (zu § 5 Abs. 5 Allg. Reg.)

Zusätzlich zur erstbetreuenden Person wird eine weitere Person als Mentorin oder Mentor bestellt. Im Fall einer Promotion im Rahmen des Promotionsstudiengangs der „Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS)“ gelten die Betreuungsregelungen gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung des Promotionsstudiengangs.“

2. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Artikel.

Artikel 3

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft werden wie folgt geändert:

1. Art. 8 (Auslagefrist der Dissertation) wird aufgehoben.
2. Der bisherige Art. 9 wird Art. 8 und der bisherige Art. 10 wird Art. 9.

Artikel 4

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Physik

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Physik werden wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird in der Klammer die Angabe „u. 5“ eingefügt.
 - b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Absolventen und Absolventinnen der Bachelorstudiengänge Physik an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. der Bachelorabschluss mit der Note 1,1 oder besser oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss nachgewiesen wird,
2. der Bewerber oder die Bewerberin im Masterstudiengang Physik an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat,
3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien und Prüfungsleistungen 1,1 oder besser beträgt.“

2. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5: Annahme als Doktorandin oder Doktorand (zu § 5 Abs. 5 Allg. Reg.)

Zusätzlich zur erstbetreuenden Person wird eine weitere Person als Mentorin oder Mentor bestellt. Im Fall einer Promotion im Rahmen des Promotionsstudiengangs der „Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS)“ werden zwei Personen als Erst- und Zweitbetreuung sowie eine Mentorin oder ein Mentor bestellt.“

3. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Artikel.

Artikel 5

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Chemie werden wie folgt geändert:

1. Die Art. 2 bis 5 erhalten folgende neue Fassung:

„Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2 und 5 Allg. Reg.)

(1) Weitere Zulassungsvoraussetzung zum Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) ist die Aufnahme in eine Graduiertenschule sowie grundsätzlich mindestens die Gesamtnote "gut" in einem Master-, Diplom oder Staatsexamen-Studiengang in den Fächern Chemie, Life Science, Nanoscience oder in einem Fach, das unter Berücksichtigung der geplanten Dissertation in sinnvoller Beziehung zu einer der im Fachbereich Chemie vertretenen Fachrichtungen steht.

(2) Bewerberinnen und Bewerber mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens zwei Professorinnen, Professoren, Hochschul- oder Privatdozentinnen oder -dozenten des Fachbereichs dies befürworten und begründen.

(3) Fast Track-Verfahren zur Promotion: Absolventeninnen und Absolventen der Bachelorstudiengänge Chemie, Life Science oder Nanoscience an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Universität können zur Promotion zugelassen werden, wenn

1. der Bachelorabschluss mit der Mindestnote 1,8 oder ein vergleichbarer ausländischer Abschluss nachgewiesen wird, oder nachgewiesen wird, dass der erzielte Bachelorabschluss zu den besten 15 von Hundert des relevanten Bachelorstudiengangs im Jahrgang des Abschlusses gehört (Bezugsgröße: Gesamtnote),
2. die Bewerberin oder der Bewerber im Masterstudiengang Chemie, Life Science oder Nanoscience an der Universität Konstanz zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat, und
3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.

Art. 3: Eignungsfeststellungsverfahren für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen bzw. Hochschulen für Angewandte Wissenschaften mit Diplomabschlüssen (zu § 3 Abs. 4 Allg. Reg.)

Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus einem einstündigen Kolloquium über ein für die Dissertation relevantes Gebiet. Die Prüfung wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Die drei Prüferinnen bzw. Prüfer empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Promotion.

Art. 4: Vorprüfung (zu § 4 Abs. 2 Allg. Reg.)

Die Vorprüfung besteht aus einem einstündigen Kolloquium über ein für die Dissertation relevantes Gebiet. Die Prüfung wird von drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen. Die drei Prüferinnen bzw. Prüfer empfehlen dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Promotion.

Art. 5: Annahme als Doktorand oder Doktorandin (zu § 5 Abs. 5 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand neben der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit (prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs) ein oder zwei weitere Betreuerinnen bzw. Betreuer zu. Diese bilden das Dissertationskomitee.“

2. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Artikel.
3. In Art. 6 (neu) (Dissertation und Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Ein drittes Gutachten ist einzuholen, wenn die gemittelte Note 0,5 oder besser ist. Dieses Gutachten soll von einer geeigneten universitätsexternen Person erstellt werden, wenn die nach § 7 Abs. 3 bestellten Referentinnen und Referenten Mitglieder der Universität Konstanz sind.“

Artikel 6

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie werden wie folgt geändert:

1. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5: Dissertationskomitee und Prüfungskommission (zu § 5 Abs. 4 u. 5 und zu § 7 Abs. 2 Allg. Reg.)

Der Promotionsausschuss teilt dem Doktoranden oder der Doktorandin mit der Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin neben der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit (prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs) eine oder zwei weitere prüfungsberechtigte Personen als Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer, resp. Drittbetreuerin oder Drittbetreuer zu. Diese bilden zusammen das Dissertationskomitee (*thesis committee*). Im Falle einer Aufnahme in den Promotionsstudiengang der „Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS)“ gelten für die Doktorandinnen und Doktoranden die dortigen Bestimmungen für eine dritte Betreuungsperson (externe Beraterin oder externer Berater).“

2. In Art. 8 (Mündliche Prüfung) Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Psychologie

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Psychologie werden wie folgt geändert:

1. Die Art. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„Art. 2: Weitere Zulassungsvoraussetzungen (zu § 3 Abs. 2, 4 u. 5 Allg. Reg.)

- (1) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für den Erwerb des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) oder der Philosophie (Dr.phil.) ist für Absolventinnen und Absolventen von Diplom- und Masterstudiengängen sowie eines vierjährigen Bachelorstudiengangs einer Universität oder Pädagogischen Hochschule grundsätzlich mindestens die Gesamtnote "gut" im fachspezifischen Abschlussexamen.
- (2) Absolventinnen und Absolventen eines dreijährigen Bachelorstudiengangs einer Universität oder Pädagogischen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn ein fachspezifischer Bachelor-Abschluss mit der Mindestnote 1,2 erreicht wurde. Die Note der Bachelorarbeit muss dabei 1,0 betragen - bei ausländischen Abschlüssen müssen äquivalente Noten vorliegen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit schlechterer Gesamtnote kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen zulassen, wenn mindestens eine Professorin, ein Professor, eine Hochschul- oder Privatdozentin oder ein Hochschul- oder Privatdozent des Fachbereichs dies befürwortet und begründet und der Promotionsausschuss dem Antrag mit 2/3-Mehrheit zustimmt.
- (4) Absolventinnen und -absolventen einer Fachhochschule bzw. Hochschule für Angewandte Wissenschaften mit Diplomabschluss, die hervorragende Leistungen im Studienfach Psychologie oder einem fachäquivalenten Studiengang vorweisen, können vom Promotionsausschuss auf Antrag des Betreuers oder der Betreuerin und aufgrund einer Eignungsfeststellung nach Art. 3 zur Promotion zugelassen werden. Über die Fachäquivalenz eines Studienganges entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Wird der Grad eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr.rer.soc.) beantragt, wird das Promotionsverfahren in Abstimmung mit einem Fachbereich durchgeführt, der ebenfalls den Titel des Dr. rer.soc. vergibt. Wird der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr.phil.) beantragt, wird das Promotionsverfahren in Abstimmung mit einem Fachbereich durchgeführt, der ebenfalls den Titel des Dr. phil. vergibt. In Fällen der Sätze 1 und 2 ist erforderlich, dass eine Gutachterin bzw. ein Gutachter der Dissertation und eine Prüferin oder ein Prüfer der mündlichen Prüfung aus dem betroffenen Fachbereich stammen.

Art. 3: Eignungsfeststellungsverfahren (zu § 3 Abs. 4 und 5 Allg. Reg.)

In dem in der Regel zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren sind bis zu vier Leistungsnachweise aus den Modulen der Masterstudiengänge Psychologie zu erbringen. Sie werden vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erbrachten

Studien- und Prüfungsleistungen festgesetzt. Die Durchschnittsnote der im Eignungsfeststellungsverfahren erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen muss mindestens „gut“ betragen.“

2. Art. 5 erhält folgende Fassung:

„Art. 5: Betreuungspersonen (zu § 5 Abs. 5 Allg. Reg.)

- (1) Zusätzlich zur erstbetreuenden Person wird mindestens eine weitere Person als Betreuerin bzw. Betreuer oder als Mentorin bzw. Mentor bestellt.
- (2) Im Promotionsstudiengang Klinische Psychologie, Neuropsychologie und Psychotherapie wird zusätzlich zur erstbetreuenden Person eine weitere Person als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt. Darüber hinaus kann eine dritte Person als Betreuerin bzw. Betreuer oder als Mentorin bzw. Mentor bestellt werden.
- (3) In Promotionsstudiengängen von Graduiertenschulen der Universität Konstanz werden die Betreuungspersonen gemäß der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung bestellt.“

3. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6.

4. Der bisherigen Art. 6 (Auslagefrist der Dissertation) wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Philosophie

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Philosophie werden wie folgt geändert:

1. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4: Betreuungspersonen (zu § 5 Abs. 5 Allg. Reg.)

Für sämtliche Promotionsverfahren des Fachbereichs Philosophie werden im Rahmen des Antrags auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin zwei in Promotionsverfahren prüfungsberechtigte Personen als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt. Auf Antrag kann eine weitere prüfungsberechtigte Person als Betreuer bzw. Betreuerin oder Mentor bzw. Mentorin bestellt werden.“

2. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der weiteren Artikel.

3. In Art. 7 (neu) (Mündliche Prüfung) wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 9

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung werden wie folgt geändert:

1. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4: Betreuungspersonen (zu § 5 Abs. 5 Allg. Reg.)

Für sämtliche Promotionsverfahren des Fachbereichs Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und empirische Bildungsforschung werden im Rahmen des Antrags auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin zwei in Promotionsverfahren prüfungsberechtigte Personen als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt. Auf Antrag kann eine weitere prüfungsberechtigte Person als Betreuer bzw. Betreuerin oder Mentor bzw. Mentorin bestellt werden.“

2. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der weiteren Artikel.

3. In Art. 7 (neu) (Mündliche Prüfung) wird Absatz 3 aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 10

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften werden wie folgt geändert:

1. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4: Betreuungspersonen (zu § 5 Abs. 5 Allg. Reg.)

Für sämtliche Promotionsverfahren des Fachbereichs Literatur-, Kunst- und Medienwissenschaften werden im Rahmen des Antrags auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin zwei in Promotionsverfahren prüfungsberechtigte Personen als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt. Auf Antrag kann eine weitere prüfungsberechtigte Person als Betreuer bzw. Betreuerin oder Mentor bzw. Mentorin bestellt werden.“

2. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der weiteren Artikel.

3. In Art. 7 (neu) (Mündliche Prüfung) wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 11

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Linguistik

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Linguistik werden wie folgt geändert:

1. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4: Betreuungspersonen (zu § 5 Abs. 5 Allg. Reg.)

Für sämtliche Promotionsverfahren des Fachbereichs Linguistik werden im Rahmen des Antrags auf Annahme als Doktorand bzw. Doktorandin zwei in Promotionsverfahren prüfungsberechtigte Personen als Betreuerin bzw. Betreuer bestellt. Auf Antrag kann eine weitere prüfungsberechtigte Person als Betreuer bzw. Betreuerin oder Mentor bzw. Mentorin bestellt werden.“

2. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der weiteren Artikel.
3. In Art. 8 (neu) (Mündliche Prüfung) wird Absatz 2 aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 12

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft werden wie folgt geändert:

In Art. 7 (Mündliche Prüfung) wird Absatz 4 aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 13

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften werden wie folgt geändert:

1. Art. 4 erhält folgende Fassung:

„Art. 4: Betreuungspersonen (zu § 5 Abs. 5 Allg. Reg.)

Zusätzlich zur erstbetreuenden Person wird eine weitere Person als Betreuerin bzw. Betreuer oder als Mentorin bzw. Mentor bestellt. Auf Antrag einer Doktorandin bzw.

eines Doktoranden kann eine dritte Person als Mentor bzw. Mentorin bestellt werden. Im Fall einer Promotion im Rahmen des Promotionsstudiengangs der „Graduate School of the Social and Behavioural Sciences (GSBS)“ gelten die Betreuungsregelungen gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung des Promotionsstudiengangs.“

2. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der weiteren Artikel.
3. In Art. 7 (neu) (Mündliche Prüfung) wird Absatz 2 aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und entsprechend verschiebt sich die Nummerierung der weiteren Absätze.

Artikel 14

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft

In Art. 6 (Mündliche Prüfung) wird Absatz 2 aufgehoben.

Artikel 15

Inkrafttreten

Die Änderungen hinsichtlich der Betreuungsregelungen in den Artikeln 1 Nr. 1b), 2, 4, 6 bis 11 und 13 treten rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft. Alle weiteren Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 28. Juli 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -